

A. 78/13.

Reichen-

# Ordnung

Der  
Stadt Dresden.



Mit Königl. Poln. und Churf. Sächf. allergnädigsten  
PRIVILEGIO.

DRESDEN/  
Verlegt Johann Jacob Winckler/  
1711.

175  
[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



**W**ir/ Johann Georg der Dritte/  
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve  
und Berg/ des heil. Röm. Reichs Erbk. Mar-  
schall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thürin-  
gen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und  
Nieder-Laufnik/ Burggraff zu Magdeburg/  
Gefürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der  
Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr zum  
Ravenstein/ &c. Hiermit thun kund/ daß Unsere  
lieben Getreue/ der Rath zu Dresden/ nachdem  
so wohl in der Anno 1671. allhier gehaltenen Kir-  
chen- und Schulen-*Visitation*, als auch bishero  
ferner grosse Klage geführet worden/ daß bey die-  
ser Stadt/ in Bestellung der Begräbnisse/ die  
Leute mit denen Gebühren sehr übersehet wür-  
den/ un̄ allerhand Mißbräuche dabey eingerissen  
wären/ vorstehende Begräbnis-Ordnung bey  
Unserm Kirchen-Rath und Obern-*Consistorio*  
eingegeben/ und uml. Insere gnädigste *Confirma-  
tion* unterthänigst angesuchet haben. Wenn

Wenn denn darinnen nichts unbilliges /  
noch Kirchen und Schulen / in gleichen sämtli-  
cher Gemeinde dieses Orts nachtheiliges befun-  
den worden / Als *confirmiren* und bestätigen  
Wir diese Begräbniß-Ordnung hiermit und  
krafft dieses / aus Landes- Fürstlicher Macht  
und Gewalt / und wollen / daß dieselbe von män-  
niglich / bey Unserer Stadt Dresden / wie nicht  
weniger denen jenigen / welche in Vor-Städten  
und zu Alten-Dresden wohnhaft sind / in allen  
ihren Puncten / *Clausulen* und *Articuli* gehal-  
ten / solcher gebührend nachgegangen / und dar-  
wider nicht gehandelt werden soll. Dessen zu  
Uhrkund haben Wir diese *Confirmation* mit  
Unsers Obern-*Consistorii* Insiegel bedrucken  
lassen / So geschehen zu Dresden / am 1. Mar-  
tii, Anno 1686.

L.S.



**I**r Bürgermeister und Rath  
der Stadt Dresden / hiermit thun  
kund / Demnach unter andern bey  
dieser hiesiger Stadt in vorigen und die-  
sen Zeiten eingerissenen Unordnungen / und da fast  
alle Mittel und Wege / denenselben vorzubauen /  
nicht mehr zulänglich seyn wollen ; Dererselben  
nicht eine geringe Anzahl bey Bestell- und Beer-  
digung derer Leichen bis anhero sich hervor ge-  
than / welche denn guten Theiles aus dem Land  
und Leute verderbenden Pracht / und da einer  
den andern zu Aufschwung grosser Unkosten /  
mit Vergessung seines Standes und habenden  
Vermögens / getrieben / ihren Ursprung genom-  
en / theils auch daher entstanden / daß diejenigen  
Personen / derer Hülffe und Dienst man darbey  
nicht entbehren kan / mit den geordneten und  
sonst billigen Gebühren und Lohn sich nicht ver-  
gnügen lassen wollen / und aber diesem abzuhelf-  
fen / und wie es in einem und dem andern zu hal-  
ten /

Ursache dies-  
ser Ord-  
nung.

ten/eine gewisse Regel vorzuschreiben/die Noth-  
durfft um so viel desto mehr erfordert/ weiln den  
hieraus entstehenden Schaden nicht alleine ie-  
derman zu erfahren / sondern auch/ daß wir  
wahrgenommen/ wie hierdurch bisweilen die  
Leidtragenden in Schulden vertieffet/ja gar öf-  
ters denen Creditoren hierunter das ihrige entzo-  
gen/ und wo unmündige Kinder verlassen/ in  
deren Vermögen/ zu ihrem grossen Nachtheil/  
weit gegriffen worden;

Daß zu Abwendung dessen / und damit die  
durch den Tod des Verstorbenen ohne diß be-  
trübte und offters hochbestürzte / mit Abforde-  
rung dieser und jener unnöthigen Ausgaben/  
nicht noch mehr gekräncket werden/ auch die/de-  
nen mit grossem Gepränge nicht gedienet/wissen  
mögen/ wie sie die ihrigen ohne dasselbe gleich-  
wohl Christ-und ehrlich zur Erden bestatten kön-  
nen/ dem bey jüngst-gehaltener Kirchen-Visita-  
tion Anno 1671. ertheilten Decret zu schuldiger Sol-  
ge/mit Vorbewust des Herrn Superintendenten/  
eine gewisse Ordnung abzufassen/und denen  
eingerissenen Mißbräuchen seine abhelfliche  
Masse in folgenden verschreiben zu lassen/ man  
sich veranlasset befunden.

CAP. I.

## CAP. I.

Von denen Grabe-Bittern und Gra-  
be-Bitterinnen / auch denen Heimbürgen  
vor denen Thoren.

**D**ieweil diese bey Bestallung der  
Leichen am meisten zu thun / auch diesel-  
ben zu erst erfordert / und gemeinlich  
umb Rath / wie es in dergleichen Fällen üblich /  
gefraget werden;

Als ist zu förderst nöthig / daß diese / was her-  
nach verordnet / genau in acht nehmen / und vor  
sich daraus nicht schreiten / noch auch andern zu  
mißbrauchen Anlaß geben.

Damit nun zu diesen Verrichtungen ehrliche / Beschaffen-  
vernünftige / des Lesens und Schreibens wohl- heit dieser / so  
erfahrene und sonst geschickte Leute gebraucht / zum Grabe-  
und die / so ihres Diensts bedürfftig / mit ihnen bitten be-  
versorget seyn mögen / So sollen hinfüro stellet wer-  
den sollen.

In der Bestung Zwen /  
Zu Alten Dresden Ein / und  
In Vorstädten auch Zwen  
gewisse Grabe-Bitter / und so viel Bitterinnen /  
be-

Derer An-  
zahl.

bestellet werden / oder / so es in Alten Dresden die  
 Neu-Dresdenischen und in Vorstädten die  
 Heimbürgen mit verrichten können / diese dar-  
 bey gelassen werden. Diejenigen aber / so sich  
 hierzu gebrauchen lassen wollen / bey uns sich an-  
 geben / und der Bestallung von uns / nach Befin-  
 dung / erwarten / auch dieser Verordnung über-  
 all nachzukommen / durch den Handschlag / an  
 Endes statt / angeloben / und solchem nach eines  
 Christlich- und erbar Lebens und Wandels sich  
 befeißigen / nüchtern und mäßig / zumahl Zeit ih-  
 rer Verrichtung / leben / Fluchens und Schwe-  
 rens / auch anderer lüderlichen Reden müßig  
 gehen / iedermänniglich mit Glimpff und Bes-  
 cheidenheit begegnen / sich an ihrem geordneten  
 Entgeld begnügen lassen / und was ihnen an Lei-  
 chen-Gebühren anvertrauet wird / treulich ge-  
 höriges Orts überbringen / und darüber weder  
 vor sich / noch vor andere / unter dem Rahmen ei-  
 ner Discretion oder andern Vorwand / abfor-  
 dern / vielweniger zu Neuerungen Ursach und  
 Anlaß geben / sondern / wosferne sie etwas / so die-  
 ser Ordnung zuwider / anmercken und wahrneh-  
 men würden / solches uns / dem Rathe / anzei-  
 gen.

Bann

Wann sie zu jemand/es sey Tags oder Nachts/ Ihre Ver-  
 erfordert würden/ sollen sie alsbald erscheinen/ richtung.  
 und die verblichene Leiche dem Glöckner bey der  
 Kreuz-Kirche/ welcher es so fort an den Herrn  
 Superintendenten: Zu Alten Dresden aber und  
 vor dem Wilsdorffer Thore bey jedes Orts Pa-  
 storen und denen Glöcknern/ so bald als möglich/  
 ansagen/ auch auf Befragen: Woran die Leiche  
 gestorben / und wie lange sie gelegen? bey Leibes-  
 Straffe/der Wahrheit gemäß/und so gut es ihnen  
 bewußt/ aussagen/und deme/ was hierauff ange-  
 ordnet wird/ genau nachleben. Darneben die  
 Leute anvermahnen/ daß außs förderlichste die  
 Leiche zur Erden bestattet werde/ auch wo sie  
 mercken würden/ daß bey warmen und feuchtem  
 Wetter/ oder anderer Umstände halber/ die Lei-  
 che rüchend würde/ zumahl/ wenn es in solchen  
 Häusern/ so starck bewohnet / und/ wegen Man-  
 gel des Raums/ die Leiche an einem abgesonder-  
 ten Ort nicht gehalten werden könnte/ die Ein-  
 wohner auch sonderbare Beschwerden davon  
 haben solten/ingleichen auch einige Vermuthung  
 ihnen entstehen würde/ daß eine Person an einer  
 ansteckenden Seuche verstorben/ solches bey dem

B

regie:

Ihre Be-  
straffung.

renden Bürgermeister / und zu Alten-Dresßden  
bey dem Stadt-Richter / unverlångt / und zwar  
dieses letztere in geheim / anzeigen / und solches als  
les nicht unterlassen / bey vier Neuen Scho-  
cken / oder / nach Befinden / höherer Straffe.

Und weil die Bestellung der Leichen-Begäng-  
nisse füglich durch die Leichbitter / als durch die  
Weiber geschiehet / als haben die Leidtragenden /  
sonderlich in der Bestung / sich derer hierzu zu ge-  
brauchen.

Der Grabe-  
bitterinnen  
absonderli-  
che Verrich-  
tung.

Sonsten seynd hiernächst die Grabe-Bitterin  
auch schuldig / die Leichen / wenn es von ihnen be-  
gehret wird / abzuwaschen / anzuziehen / und in  
den Sarg zu legen / darbey sie sich denn / bey Ver-  
meidung willkührlicher Straffe / bescheiden und  
nüchtern / insonderheit auch verschwiegen ver-  
halten / und nichts heimlich entwenden sollen.

Wie das  
Grabe-bit-  
ten gesche-  
hen soll / und  
wenn.

Das Grabe-bitten soll nach denen Bitt-Zet-  
teln / wie solche die Leidtragenden ausstellen / und  
zwar bescheidentlich und mit deutlichen Worten /  
zwen oder drey Tage vor dem Begängniß / ge-  
schehen / darbey zu beobachten / daß sie es nicht  
nur in die Häuser ruffen / sondern ihr Anbringen  
an eine gewisse / und derselben Familie / so zu bit-  
ten

ten ist/ zugethanen Person/ ausgerichten/ oder/ so niemand vorhanden/ es an eine Thür schreiben/ auch nach Unterscheid der Leichen/ nicht mehr Gesellschaften/ als nach verordnet ist/ einladen.

## CAP. II.

## Von den Todten-Gräbern.

**D**eren ist auff jedwedem Kirchhof einer bestellet/ und nach dem zu Ende angedruckten Formular verendet.

Ob nun wohl ihnen nachgelassen/ gewisse Helfer anzunehmen; so sollen sie doch dieselben uns zuerst vorstellen/ auch keinen/ ohne unsern Vorbewust und Ermessen/ wieder abschaffen/ damit nicht etwa lüderliche und böse Leute hierzu gebrauchet/ und auch die/ so des Kirchhofs kundig/ und mit der Zeit zu Meistern füglich zu gebrauchen/ ohne Ursach möchten verschlagen werden.

Diese nun sollen den Kirchhof fleißig verwalten/ und nicht vergeblich offen lassen: desselben Zustandes und Gelegenheit der Gräber sich wohl erkundigen: wo neue und unverwesete Leichen liegen/ keine Gräber machen/ vielweniger die

Die Todtengräber sollen ihre Helfer ohne Vorbewust des Rathes/ weder annehmen noch abschaffen.

Ihre Ver-  
richtung.

Särge zerschlagen; sondern/wo sie dergleichen fänden/alsobald nachlassen und wieder zufüllen: sonsten aber zusehen/damit der Raum wahl gebraucht/ und keine nutzbare Winckel zwischen den Gräbern liegen bleiben/ die Gräber in gehöriger Tieffemachen/ und zwar zu einer erwachsenen Person/von dem gleichen Boden an zu rechnen/ und also ohne den Aufwurf/wenigstens vier Ellen und ein Viertel/ zu einer mittelmäßigen drey Ellen und ein Viertel/und zu einem Kinde/so unter 6. Jahren/zwey Ellen und ein Viertel tieff/graben; wo das nicht geschiehet/sollen sie des Lohns verlustig/ und darzu willkührlich gestraffet werden. Inmassen der Glöckner iedwedes Kirchhofs/bey Verlust seines Diensts/hierauff Achtung zu geben/ und/wo er es anders befände/bey uns anzuzeigen schuldig seyn soll.

Derer Glöckner obliegende schuldigkeit.

Und wie nun ohne diß bey willkührlicher/auch Leibes-Straffe verbothen/die Leiche nicht zu bestehlen:also sollen sie/um allerhand Ursachen willen/keine Leichen/Bürgerlichen Standes/begraben/welcher ein Crucifix/oder ander Zierrath/es sey von Silber-Werck oder andern Metall/beygelegt ist: Ferner/den Trunck meiden/ die Leidenstragen

Denen Leichen nichts kostbares beyzulegen.

fragenden mit unbilligen und hierinne nicht geordneten Abforderungen verschonen/ und sonstien zu keiner Klage/ alles bey Verlust ihres Dienstes/ Anlaß geben.

## CAP. III.

## Von Zeit der Leich-Begängniß und Begräbnisse.

**D**er Bestung ist/ Innhalt des Visitation-  
Decrets de Anno 1671. die Zeit umb Ein Uhr  
Nachmittags angesetzt/ umb welche Zeit die  
Schule auszugehen pfleget/ und wird sodann  
ferner nicht auffgehalten. So aber iemand den  
Proceß ferner auffzuhalten verlangen würde/  
und es wäre/nach Standes Gebühr/ ihnen nicht  
zu versagen/ so wird solches/ gegen Erlegung der  
unterspecificirten Gebühren/ bewilliget; jedoch  
ist über zwey bis halb drey Uhr/ vieler besorgli-  
chen inconuenientien halber/ nicht auffzuhalten.

Das Beysetzen der Leichen zu früher oder  
bends-Zeit betreffend/ so wäre zwar wohl besser/  
daß solches unterbleibē könnte: Alldiem Weil aber all-  
hier/ vieler Umstände willen/ es nicht gänzlich ab-  
zuschaffen/ so kan solches in gewissen Fällen noch  
zur

Leichen / so  
beygesetzt  
werden.

zur Zeit zwar gedultet werden / iedoch / daß das Lauten bey den Still-Leichen den Tag vor der Beysetzung gänzlich eingestellt werde; wenn früh Morgens vor das Pirnische Thor die Leiche getragen werden soll / solches zeitlich und mit auffgehendem Thore geschehe: und wenn es bey Abends-Zeit und mit Wind-Lichtern vergünstiget / (bey welchen doch der Anzahl halber billich eine gewisse Mäße zu halten) und das Gelaute / wie auch die Haltung eines Leichen-Processes, einzustellen / oder auch die Leiche weggeführt werden soll / die Grabe-Bitter bey dem regierenden Bürgermeister es vorhero anzeigen: So werden auch die Gebühren der Kirchen und Schulen von dergleichen Leichen gewöhnlicher massen entrichtet.

Zu Alten Dreyßden werden die Leichen um 12. Uhr / arme Leute auch umb 9. Uhr begraben.

Zu St. Annen ebener massen umb 12. Uhr / über welche Zeit keines Weges / ohne ausdrückliche Bewilligung des Herrn Superintendenten / auffgehalten werden soll.

## CAP. IV.

Was bey denen Begräbnissen ingemeint  
in acht zu nehmen.

**W**ohl bey allen Dingen äußerliche  
 Pracht und unnöthige Unkosten zu vermei-  
 den / so scheint doch / daß solcher zumahl am  
 vergeblichsten bey Leich-Begängnissen angewen-  
 det werde. Nachdem aber gleichwohl auff Un-  
 terscheid der Leidtragenden Familien zu sehen;  
 Als will zwar dißfalls / gleichmäßige Regeln  
 vorzuschreiben / schwer werden. Nichts desto  
 weniger ist billich / daß ingemein keiner Leiche we-  
 der Gold noch Silber / noch Perlen angeleget  
 und mit in die Erde gegeben werde / unter andern  
 Ursachen auch darumb / damit die Todtengrä-  
 ber zu zeitlicher Erbrechung der Särge nicht Un-  
 leitung haben möchten. Und ob zwar wohl nicht  
 eben zu improbiren, daß die Bevattern denen ver-  
 storbenen Pauthen / wenn die Eltern arm und un-  
 vermögend / zur Beerdigung / durch Bezahlung  
 des Sarges / Leichen-Hembdes und andern Be-  
 dürffniß / einen Beytrag thun / wenn nur / zumahl  
 bey Beströheten / Blumwerck und Kränzen / kei-  
 ne

Pauthen sol-  
 len nichts  
 schick. n/ als  
 zu gang ar-  
 men Leichen.

ne Uebermässe vorgehe; inmassen dasselbe/oder was sonst/nur zur Pracht dienet/ vergol- det oder versilbert zu schicken/ durchaus verbo- ten seyn soll. Nachdem aber dieses ein Allmös- sen; als werden vermögende Leute Bedencken haben/ dergleichen anzunehmen/ sondern die Jh- rigen/ohne dergleichen Beysteuer/zur Erden zu- bestatten wissen: alle Still-Leichen sollen ohne Proceß und Ceremonien beygesetzt/ und/so die Grabe-Bitter ein anders vermercken würden/ solches von Ihnen bey dem Herrn Superintenden- ten angezeigt werden.

Hiernechst erfordert zwar die Christliche Lie- be/das/zum Trost der Leidtragenden/Freunde/ Nachbarn und andere Bekandte/ die Leiche vor sich selbst begleiten sollten;

Was bey  
denen Gra-  
be-Gesell-  
schafften zu  
beobachten.

Die weil aber durch lange Gewonheit die Ge-  
sellschafften allhier eingeführet/ und solche/ ob  
schon denen Handwercks-Leuten durch das öf-  
tere Leichen-Gehen viel Versäumniß verursa-  
chet werden muß/vorist nicht süglich auffzuhe-  
ben/ gleichwohl aber auch mit Einladung sol-  
cher Gesellschafften billich eine masse zu halten;  
Als sollen bey einer vornehmen Leiche mehr  
nicht/

wie viel de-  
rer ersuchet  
werden sol-  
len.

nicht/ denn **DREY** Gesellschaften/ bey eines vornehmen Handels-Manns und andern ange-  
 fessenen Bürgers **ZWEY**/ und bey eines Hand-  
 wercks-Manns oder gemeinen Crahmers und  
 Einwohners mehr nicht/ als **EINE** Gesell-  
 schafft ersuchet werden.

Damit auch mit Austheilung der Trauerzeu- <sup>Austheilen</sup>  
 ge die Gebühr nicht überschritten werde/ so soll <sup>bey denen</sup>  
 dergleichen nur denen nächsten Freunden zuzu- <sup>Begräbnis-</sup>  
 schicken vergönnet seyn. Wo aber unmündige <sup>sen.</sup>  
 Kinder/ und nicht sonderbar Vermögen vorhan-  
 den/ dasselbe gar unterlassen werden. Inmassen  
 auch auff solchem Fall/ wenn die Erben unter-  
 schiedlicher Condition und Zustandes/ und also  
 merklich ungleich/ die Kosten auff die Trauer-  
 Kleider nicht aus gemeinem Erbe genommen  
 werden sollen/ sondern es mag iedwedes sich  
 selbst/ der Erbarkeit gemäß/ kleiden.

Dieweil aber bis anhero ein ziemlicher Ubel-  
 stand hierinnen verspüret worden/ daß auch die  
 gemeinsten Leute/ gleich denen vornehmsten/ sich  
 mit Trauer belegen;

Als soll hinfüro kein Handwercks-Mann/ <sup>Kleidung</sup>  
 oder der/ so denselben an Condition gleich/ <sup>der Leidtra-</sup>  
 einen <sup>ganz</sup> <sup>ganden.</sup>

ganz überzogenen Hut tragen/ noch sich anders/  
als in Tuch/ kleiden; überzogene Degen und Stä-  
be zu tragen aber soll niemanden/ als denen Vor-  
nehmsten/ und so in ansehnlichen Aemtern sitzen/  
verlaubet seyn. Inmassen auch Wachten vor  
denen Trauer-Häusern und Gottes-äckern zu  
halten; Ingleichen unter wählender Predigt bey  
der Leiche Personen stehen zu lassen/ nur derglei-  
chen Bornehmen nachgelassen seyn soll. Alles  
bey willkührlicher Straffe.

Abdankun-  
gen.

Und nachdem in dem Visitation- Decret de Anno  
1671. die Abdankungen bey denen Bürgern ver-  
boten/ als hat es darbey sein Bewenden; wo a-  
ber bey conditionirten Personen solche geschehen/  
ist es auff's kürzeste zu machen/ damit die Lei-  
chen-Gleiter über die Gebühr nicht auffgehalten  
werden/ und durch weitläufftige Ausführung/  
zu diesem Zwecke oft ganz ungeräumter Thema-  
rum. Verdruß und Versäumnis darvon haben  
mögen.

Begräbnis-  
se derer / so  
fremden  
Religionen  
zugehörig  
gewesen.

Welcher Gestalt mit dem Begräbnis derer/ so  
fremder Religion zugethan gewesen/ zu verfab-  
ren/ wird der Herr Superintendenten verordnen/  
welchem jedesmahl gebührend nachzuleben; je-  
doch

doch haben die Grabe-Bitterine dergleichen Leichen bey dem regierenden Bürgermeister auch anzuzeigen.

So ist auch ferner nöthig zu erinnern/ daß theils derjenigen/so die Leiche begleitet/samt den Trägern/ unter wäherender Predigt in die benachbarten Bier- und Wein-Häuser gegangen/ daselbst mit dem Truncke sich übernommen/ daß nicht allein bey dem Rück-Proceß ein übel-anständiges Gethöse verspüret/ sondern auch solchs der Tag verderbet worden; als soll solch Austreten derjenigen/ so die Leidtragenden zurück zu begleiten gedenccken/ untersaget/ und/ die Predigt mit anzuhören/ ihnen befohlen seyn.

Alle Leichen seynd Sonnabends durch die Kirchner und Glöckner in der Kreuz-St. Johannis- und Annen-Kirche uff dem Rathhause in Neu- die zu Alten Dresden aber uff selbigem schriftlich anzuzeigen. Darbey die Glöckner zu Alten Dresden/ Johannis und Annen/ schuldig seyn sollen/ anzumercken/ woran die Personen verstorben/ und wie lange sie gelegen: deshalb sie sich bey denen/ so die Leichen bestellen/ umständlich zu befragen/ und Pflichtmäßig hinwie-

Leichen-Gesellschaft  
sollen nicht zum Trunck gehn.

Die Leichen sind Sonnabends auff dem Rathhause anzumelden.

Die Ursache des Todes zu erkundigen.

der zu berichten haben. Und nachdem auch billig/daß derjenigen / so zur Zierrath der Kirchen / Kirchhöfe und Gottes-äcker / oder auch der Nachwelt zum Andencken / etwas uff Epitaphia, Leichsteine und andere Gedencmable wenden / gute intention secundirer, und wenn ja solche Monumenta durchs Gewitter und andere Zufälle / welche vorzusehen und zu præcaviren unmöglich / verändert / oder unkenntlich werden solten / dennoch in Schrifften conserviret, und der Vorfahren Gedächtniß auff die Posterität / so viel möglich / gebracht werde; Als sind in Zukunfft bey jeder Kirche und Gottes-Äcker gewisse eingebundene Bücher zu halten / und in dieselbe durch die Kirchner und Blöckner die Inscriptiones, so bald selbige uffgerichtet oder geleget werden / reinlich zu schreiben / und wie solches geschehen / jährlich auff dem Rathhause nach dem Neuen-Jahrs-Tage vorzuzeigen / dagegen diejenigen / so solche Gedencmable setzen lassen / 1. oder 2. Groschen vor die Einschreibung zu bezahlen / sich nicht entbrechen werden.

Die Blöckner sollen gewisse Bücher halten / und darein die Inscriptiones der Epitaphien fleißig schreiben.

So soll auch ernstlich verboten seyn / denen Pulsanten auff den Thürmen etwas von Geträncke

träncke zu schicken / alldiem Weil die Erfahrung gegeben / daß sie sich darben übernommen / und hernacher mit dem Gelaute nur gestürmet / oder sonst übel umgegangen seyn.

Die / so die Glocken ziehen / sollen sich des übrigen trunks enthalten / un über ihr Lohn nichts fordern.

### Von Pest und andern gefährlichen Zeiten.

**H**ervon besaget die Anno 1680. gedruckte Ordnung. Und obwohl bey solcher Zeit / alle Ordnungen in Observanz zu halten / schwer zugehet: Nachdem aber fast das grösste Moment auff Beerdigung der Leichen beruhet; Als werden die zu solcher Zeit hierzu bestellte Leute / als die Grabe-Bitter / Heimbürger und dergleichen / dahin bedacht seyn / daß des nächsten Abends oder Morgens die Leichen an gehörigen Ort gebracht und begraben werden. Insonderheit haben die Todten-Gräber zu der Zeit ihr Amt wohl zu beobachten / und keine Leiche mit weniger als drey Ellen hoch Erde / ohne den Aufschutt / zu bedecken. Damit nun solches desto süglicher geschehen könne; als sollen zu selbiger Zeit die Leichen nicht in die sonst-gelöseten Begräbniß-Stellen / wosfern man der Tieffe nicht gnugsam versichert

chert/ sondern an ledige und hierzu tüchtige Dre-  
te geleyet werden. Inmassen auff allen Kirch-  
höfen inn- und vor der Stadt besondere gerau-  
me Plätze hierzu auffgehoben/ und auffer solcher  
Zeit mit keiner Leiche beleyet werden.

## SPECIFICATIO

Derer Gebühren/ so bey denen Begräb-  
nissen erfordert werden.

In der Bestung und denen herein Bes-  
parrten sechs Gemeinden vor dem Pirni-  
schen Thore und Dorffschaften.

Von einer so genandten Process-Leiche/

1. Thaler 6. Groschen/ denen sechs Geistlichen  
bey der Kreuz-Kirche/ iedwedem fünff  
Groschen.
1. Thaler 3. Groschen/ denen sechs Schul-Colle-  
gen/ auch zu gleichen Theilen.
6. Pfennig/ dem Kreuz-Träger.
3. Thaler 7. Groschen/ der Kirche vor das große  
Geläute/ davor Tages vor dem Leichen-  
Begängniß eine halbe Viertel-Stunde/  
vor

vor dem Begängniß umb ein Uhr mit der großen Glocke alleine / und dann so lange der Proceß währet / mit dem großen Geläute gelautet wird.

I. Thaler 23. Groschen 6. Pfennig / dem Kirchner mit seinen Pulsanten.

Thut 7. Thaler / 16. Groschen.

### Vom großen Geläute / ohne Proceß.

I. Thaler 6. Groschen denen sechs Geistlichen.

I. Thaler 3. Groschen / denen Schul-Collegen.

I. Thaler 7. Groschen / der Kirche / dafür ebenfalls / wie bey vorigen / ausser bey währen dem Proceß / gelautet wird.

= 6. Pfennig / dem Kreuz-Träger.

II. Groschen 6. Pfennig / dem Glöckner mit den Seinigen.

Thut 4. Thaler 4. Groschen.

Von einer Predigt-Leiche / ebenfalls mit der ganzen Schule in der Bestung / empfahet:

I. Thaler 6. Groschen das Ministerium.

I. Thaler 3. Groschen die Schul-Collegen.

7. Groschen

= 7. Groschen die Kirche/ davor Tages vorhero  
das so genandte Freybergische Geläute ge-  
zogen wird.

= 6. Pfennig der Kreuz-Träger.

= II. Groschen 6. Pfennig der Kirchner mit des-  
sen Seinigen.

Thut 3. Thaler 4. Groschen.

Von dergleichen Leiche vor dem Pirni-  
schen Thore/ und denen Dörffern/ von welchen sie  
zwischen die Schläge/ oder am Jüden-Teich/ die  
Bauers-Leute alleine bringen.

I. Thaler 6. Groschen/ denen Geistlichen/ iedwe-  
dem 5. Groschen. So es aber vom Dorf-  
se/ I. Thaler 9. Groschen.

I. Thaler 3. Groschen/ denen sechs Schul-Colle-  
gen/ wenn die Leiche innerhalb/

I. Thaler 9. Groschen aussershalb den Schlägen.  
= 7. Groschen der Kirche.

= 6. Pfennig dem Kreuz-Träger.

= II. Groschen 6. Pfennig/ dem Glöckner mit  
den Seinigen.

Der Geistliche/ so die Predigt thut/ wird mit ei-  
ner Discretion, doch daß selbe unter einem Thaler  
nicht

nicht sey/ abgefunden; wird aber einer auff der Reihe darzu begehret/ muß dem/ an welchem dieselbe sonst ist/ gleichwohl 1. Thaler gegeben werden.

Von denen Leichen aus denen Dorffschafften wird noch 6. Groschen = vor die Abdankung/welche auff der Kanzel geschicht/ entrichtet. Und weil hiernächst der Cantor oder Schul-College/welcher seine Stelle vertritt/ nebenst den Sängern auch das Singen verrichten/ und das ganze Begräbniß auswarten/ uñ darbey/zumal bey Winters=Zeit/ ziemlich Ungemach erdulden muß/nicht unbillich/nebenst der Gebühr/vor den Gang ein Erkantniß meritiret, und zwar desto mehr auff dem Fall/wenn von denen Leidtragenden absonderliche Lieder zu singen begehret werden/ oder auch /wegen des langen Processus, viel zu singen von nöthen ist; Als stehet denen Leidtragenden frey/ ob sie von einer Leiche/ dabey dem Proceß das grosse Geläute gezogen wird/ von 12. Groschen/ biß 1. Thaler/ von einer Leichen mit der grossen Glocken 6. biß 12. Groschen/ mit dem sogenannten Frenbergischen Geläute 4. biß 8. Groschen/ bey denen halben

D

Schul-

Schul-Leichen aber 2. bis 4. Groschen entrichten / auch bey denen Still-Leichen / da die volle Gebühr bezahlet wird / weil dem Cantori diß entgeht / er aber gleichwohl darauff warten / und von dergleichen Gebühren leben muß / ihme / oder wenn nur 13. Groschen sonst gezahlet / denen andern Collegien etwas aus Gutwilligkeit nach Belieben geben wollen; Dargegen bey denen Processen und in der Kirche allezeit Sterbe- und Begräbniß-Lieder gesungen werden sollen.

Process-Lei-  
den.

wem sie ver-  
stattet.

Wann nun aber begehret wird / daß bey denen Total-Leichen der Process über die gewöhnliche Zeit 1. Uhr Nachmittags auffgehalten / selbige auch über die Alumnos und so genandten Currendarios (als welche sonst ohne Entgeld / es werde auffgehalten oder nicht / mitzugehen schuldig / von denen übrigen Schülern begleitet werden solle (welches zwar auch nur denen Vornehmsten von Hofe und bey der Stadt / zu Vermeidung des öfftern Versäumnisses / nachzulassen) so dann ist:

6. Thaler denen Geistlichen.

1. Thaler dem Rectori. und

3. Thaler denen übrigen 6. Schul-Collegen / zu gleichen Theilen. 12. Gro-

- = 12. Groschen dem Glöckner zum heil. Creutz/un̄
  - = 12. Groschen dem Glöckner zur lieben Frauen.
- Zusammen also 11. Thaler zu entrichten.

Denen sämtlichen Schülern zum heil. Creutz von 10. bis 12. thaler/welche die Vorstehere des Gotteskastens nach Proportion, die der Rector jedesmahl zu machen pfleget/ auszutheilen haben/darvon sie auch 1. thaler vor sich behalten/hingegen aber bey dem Creuze vor der Leiche hergehen müssen.

So auch die Begleitung der übrigen Geistlichen/ sowohl bey Hofe/ als zu Alten-Dresden und in Vorstädten/ in gleichen die Schulen und deren Collegen/an diesen beyden Orten verlangt/ und von diesen bewilliget wird/ ist davor derselben iedem 1. thaler/ denen Schul-Collegen aber/ und zwar dem Moderator 16. groschen/ und den übrigen iedwedem 12. groschen zuzusenden/ unter die Knaben auch etwas/ von 1. thaler 6. groschen bis 2. thaler/ bey ieder Schule auszutheilen.

Ben denen halben Schul-Leichen/wenn keine Predigt gehalten wird/ werden ent-

richtet:

D 2

2. gro

2. groschen denen vier Diaconis,

3. groschen der Kirchen vors Geläute.

2. groschen denen Schul-Kollegen/ so die Leiche abholen; ist es aber vor dem Thore/ 3. groschen.

= = 6. pfennig dem Kreuzträger.

5. groschen 6. pfennig dem Glöckner samt dem Pulsanten/ vor das Lauten; Ist es aber in der Vorstadt/ nur 4. groschen 6. pfennig.

Thut in allen 13. groschen.

Toden-Register.

Leichen/so in der Stille beygesetzt werden.

Vor welche seine Gebühren der Glöckner auch die Toden-Register halten muß.

Wegen der Leichen/so in der Stille beygesetzt/ oder auch an andere Orte verführet werden/ ist in dem Visitation- Decret de Anno 1671. folgendes verordnet. S. 18.

Demnach auch wegen der also genandten Still-Leichen Klage vorgekommen/ daß sowohl dem Ministerio, als der Schule/ mercklicher Abgang an ihren gehörigen Accidencien causiret werde;

Als ist von denen Visitation-Commissariis die Verordnung geschehen/ daß zwar das Beysetzen der Leichen ganz armen und euserst unver-

unvermögenden Leuten nicht unbilllich gratis zu verstaten/ den andern Vermögenden aber/ grosse Leichen in der Stille beyzusetzen/ ganz abgeschlagen/ und der kleinen Kinder Beysetzung/ (wannes/ dem Bericht nach/ allhier Herkommens/ daß bey öffentlichen Begräbnissen der Kinder auch Leichen-Pre- digten geschehen) anderer Gestalt nicht/ als wenn die volle Kirchen- und Schulen-Ge- bühr/ nebst einem Thaler pro Concione, ge- geben wird/ zu concediren, auch die Mittel- Standes-Personen die volle Gebühr mit vorgedachtem Thaler pro Concione, zu erle- gen/ oder die Ibrigen publicè mit der halben Schulen begraben zu lassen/ schuldig seyn sollen.

§. 20.

Und wann eine einheimische Leiche/ (da die ver- storbenen Personen Bürger-Standes/ und allhier eine Zeitlang seßhaftig gewesen/ und sich in hiesigen Kirchen des öffentlichen Got- tesdiensts/ der heiligen Sacramenten und des Ministerij gebrauchet) von hier an ande- re fremde Derter geführet wird/ zu vorhero

D 3

die

die ordentliche Kirchen-Gebühr abfordern lassen;

Worbey es sein Bewenden hat.

Weil nun diese vollen Gebühren 4. thaler 4. groschen austragen/ als bekommet davon

I. Thaler 6. groschen das Ministerium.

I. Thaler wegen der Leichen-Predigt.

I. Thaler 3. groschen 6. pfennig die Schul-Gollegen.

= 6. pfennig der Kreuzträger.

= 7. groschen die Kirche.

= II. groschen 6. pfennig der Glöckner mit denen Seinigen.

Still, Leichen  
seynd  
bey dem  
Glöckner  
anzugeben.

Und haben in solchen Fällen die Leichen-Bitter bey dem Kirchner zum heil. Kreuz sich anzugeben/ und von demselben/ gegen Erlegung obbemeldter Kirchen- und Schul-Gebühr/ einen Zedel/ der Beysetzung halber/ abzufordern.

Wann nun die Leiche bey der Frauen-Kirche/ (wohin aber / weil der Raum bis anhero sehr abgenommen/ nur ansehnliche / gemeine Leute aber ferner nicht zu begraben) zu beerdigen;

So wird von ieder Leiche/ ob gleich selbige in eine doppelte Grabe-Stelle käme/

6. thal

6. Thaler/ so über 12. Jahr/  
 3. Thaler/ so über 3. Jahr/ und  
 1. Thaler 6. Groschen/ so unter 3. Jahren/  
 vor die Erde der Kirchen entrichtet.

Soll aber eine in die Kirche begraben werden/  
 so ist deshalb mit der Kirchen sich zu verglei-  
 chen; iedoch wird unter 20. Thalern vor eine Lei-  
 che/ und 40. Thaler/ zwey über einander zu se-  
 hen/ dem Herkommen gemäß/ nicht genommen.

Wird aber ein Stein oder ander Monument  
 auff eine Leiche geleet/ ist noch zwey Thaler zu <sup>Leichen-</sup> <sub>Steine,</sub>  
 zahlen.

Die erhabene Steine/ wie auch die Umgatte-  
 rung der Begräbnisse/ weil dadurch/ mit den Lei-  
 chen hin und wieder zu kömen/ verhindert wird/  
 kan auff diesem Kirchhof nicht geduldet werden;  
 In denen ordentlich-gelöseten Schwibbogen a-  
 ber wird nichts entrichtet.

Hierüber wird der Kirche 3. groschen/ und 9.  
 groschen dem Glöckner vor das Lauten/ Doff-  
 nung der Kirchen/ und anderer Auffwartung/  
 und 6. groschen vor das Lauten bey Beerdigung  
 der Leichen/ davon 3. groschen der Kirche zuköm-  
 met/ entrichtet.

In-

Ingleichen 8. groschen vor Bekleidung der Sankel und Altars/ und zwar beydes nur/wenn es begehret wird/davor er die Umhänge selbst erhalten muß.

Wenn aber die Leichen frühe oder in der Nacht beygesetzt werden/ wird dem Glöckner

1. Thaler vor seine Auffwartung von einer grossen/ und

= 8. Groschen von einer kleinen Leichen/ nebenst 6. groschen Laute-Geld/ so halb der Kirche/ und halb dem Glöckner zukömmt/ entrichtet und gegeben.

Gehet aber der Proceß nur in die Frauen-Kirche/ und es bleibet die Leiche des Nachts darinnen stehen/ wird aber frühe in der Stille nach Johannis getragen/ So werden nichts desto weniger istbenannte Gebühren dem Glöckner und der Kirche vor das Lauten/ und hierüber noch dem Glöckner 8. bis 12. groschen vor die frühe Eröffnung der Kirchen entrichtet.

Wird aber die Leiche alsobald nach Johannis mit Proceß getragen/ und das Lauten in der Frauen-Kirche begehret/ so wird davor 12. groschen gegeben/ und dafür des Tages vorher und bey dem Proceß gelautet.

By

## Bei der Sophien-Kirche!

Wird eine Leichen-Stelle vor 50. und zwey über einander vor 100. Thaler eingeräumt/ sonst aber dem Glöckner/ weil daselbst kein Geläute/ 1. thaler bezahlet.

Und wenn die Kanzel und Altar zu bekleiden begehret wird/ ist noch 1. thaler vor die Tücher/ so er selbst hält/ und vor seine Mühe zu entrichten.

Mit den Beysez-Leichen wird es/ wie in der Frauen-Kirche/ gehalten.

Bei der S. Johannis-Kirche/ dahin die Leichen aus der Stadt mehrentheils begraben werden/ wird gegeben:

3. groschen vor das Geläute/ ob gleich die Leiche auch nur beygesetzt wird/ auff diesem Fall aber nur/ wo es vorhanden.

7. groschen dem Glöckner.

10. groschen vor die Erde/ wenn es eine erwachsene Person ist.

6. groschen von einer mittlern/ und

3. groschen von einer kleinen Person.

Ⓔ

Hierzu

Hierüber:

Leichen-  
Steine.

5. thaler von einem liegenden Leichen-Steine.  
1. thaler von einem auffgerichteten steinern Epitaphio.

Auff dem neuen Gottes-Acker an dem  
Loschwizer Wege wird entrichtet:

3. groschen vor das Geläute in der St. Johannis-Kirche/ aber nur/ wenn es begehret wird.  
7. groschen dem Glöckner daselbst.  
8. groschen Erden-Geld von einer erwachsenen Person.  
4. groschen von einer mittlern.  
2. groschen von einem Kinde.

Wenn nun aber aus der Kirche auch Leichen-Tücher gegeben werden/ wird vor dieselben 6. groschen gegeben.

### Die Grabe-Bitter und Bitterin

Haben hinführo ihre Gebühren/nach Belegenheit der Mühe/so sie darben haben/und demnach von ieden zehen Familien/so ihnen zu bitten aufgesetzt wird/ 1. groschen 6. pfennig zu fordern. Dargegen sie auch die andere Bestellung/ ohne ferner

ferner Entgeld zu versorgen/und darneben weder Flor/Schleyer/noch anders abzufordern.

Beÿ Einladung der Gesellschaften und Zünffte aber/nachdem selbige ohne diß ihre Verfassung unter sich/ wird dasjenige/ was bey iedweder Herkommens und üblich/entrichtet.

Wenn auch bey ansehnlichen Begräbnissen noch eine Person / so den Proceß verlieset/ von nöthen/ist selbiger vier groschen zu zahlen.

Nachdem auch das Tragen der Leichen Leichen-Träger. gemeinlich durch gedungene Leute verrichtet wird/als ist iedweder Person/ zur ordentlichen Zeit/ 4. groschen/wenn selbe aber auffgehalten/ oder frühe und Abends beygesetzt wird/ 6. groschen/ darbey ihnen auch weder Citronen noch Geträncke zu geben. Dargegen sie auch in einem reinlichen Trauer-Habit zu erscheinen schuldig.

**Der Todtengräber Gebühr zur Lieben Frauen und St. Sophien.**

= 6. groschen vor die Bahr/ und die Leiche aufzubahren.

1. thaler 6. groschen vor ein Grab/vier Ellen und ein Viertel tieff/von dem Boden hinunter zu messen.

Ⓔ 2

1. thaler

1. thaler 12. groschen vor ein Grab / sechste halb Ellen tieff / zu doppelten Leichen.

2. thaler 12. groschen vor ein Grab in der Kirchen / wenn solches ausgemauert werden soll.  
2. thaler / wenn die Leiche nur in Schutt gelegt wird.

Welcher Unterscheid daher kömmet / weil die Erde aus der Kirchen und wieder hinein geführt werden muß.

Vor die Begräbnisse in denen Schwibbogen wird ebenmäßig / wie auff dem Kirchhofe / eingerichtet / es sey denn / daß solche ausgemauert würden; auff welchem Fall gleiche Kosten / wie in der Kirchen / erfordert werden : und zwar ist dieses alles bey erwachsenen Personen.

18. groschen vor eine Mittel-Person / bis ins zwölffte Jahr.

9. groschen von einem Kinde / bis ins vierdte Jahr.

Wenn aber iemand frühe oder Abends benge-  
setzt wird / und es könnte der Toden-Gräber / samt  
seinem Helfer / allein es nicht verrichten / sondern  
es müsten noch andere Gehülffen darzu genom-  
men werden / ist ihme noch

Begräbnis  
bey Nacht-  
Zeit.

6. gro-

6. groschen/ samt 2. groschen Licht-Geld abzustatten.

**Zu St. Johannis.**

= 21. groschen vor das Grab zu machen/ vier Ellen und ein Viertel tieff/ inclusive die Bahre zu bringen.

1. Thaler vor ein Grab/ sechstehalb Ellen tieff/ zu zweyen Leichen übereinander/ beides von grossen Personen.

= 12. groschen von einer mittlern Person.

= 7. groschen von einem Kinde.

Von einem Armen aber nur 18. groschen/ und wenn es klein/nach Proportion weniger.

= 8. bis 12. groschen/ selbige zu holen/ nachdem es weit; wird aber eine Leiche auff einem Wagen vor den Kirchhof gebracht/ müssen sie selbige/ ohne Entgeld/ vollends hinein tragen.

Dergleichen Gebühren werden auch

**Auff dem neuen Gottes-Acker an dem Loschwitzer Wege/ gegeben.**

Dahin auch in Zukunft die jenigen Leichen/ Arme Leichen/ welche man/ Armuth halber/ gratis beizusetzen

verwilliget / weil zu St. Johannis die Stellen seltsam werden wollen / zu begraben seyn.

Kosten der Särge.

Und nachdem auch bishero die Tischler die Leidtragenden mit denen Kosten vor die Särge übersehet / Als sollen:

1. thaler 12. groschen vor einen Sarg von Kiefern-Holze / drey Ellen und ein Viertel lang;

1. thaler 3. groschen von Tannen-Holz / mit einer erhabenen Decke;

= 21. groschen vor eine mittelmäßige Person /

= 4. bis 8. groschen vor ein kleines / gegeben / und selbige mit der Decke / zumahl bey gemeinen Leichen / über eine Elle hoch / zu Ersparung des Raums / nicht gemacht: vor einen flachen Sarg bey armen Leuten aber über

= 18. groschen / oder / wenn die Person klein / nach Proportion weniger genommen / und der Tischler / wenn er den Sarg drey Zoll länger / als die Leiche / oder drüber machen würde / darauff die Glöckner bey ieder Kirche Achtung zu haben / um ein Neuschock gestraffet werden.

Größe der Särge.

Vornehme Leichen.

Hiernechst seynd bey vornehmen Leichen noch esliche Unkosten mehr gemacht worden.

Damit nun die jenigen / welchen Standes hal-

halber es nicht zu versagen/ nicht übersezet werden mögen;

- Als sollen sich begnügen lassen mit
- = 8. groschen derjenige/ so ein Tuch/daranff die Leiche stehet/ herleihet.
  - = 2. groschen derjenige/ so es aus dem Trauer-Hause in die Kirche träget.
  - = 2. bis 4. groschen die Knaben/ so die Gabeln zu tragen pflegen.
  - = 16. groschen die/ so mit kurzen Wehren vor dem Trauer-Hause und der Kirch-Thür aufwarten.
  - = 4. groschen die Bettel-Böigte/ vor deren Aufwartung bey dem Proceß und der Kirche.
1. thaler/ 4. Personen/ welche bey der Leiche stehen.

Wolten auch die Leidtragenden/ oder Erben/ in die Allmosen-Büchse/ vor das Haus-Armuth und in die Hospitalia ein Allmosen geben/ solches stehet zu dero Gefallen/ und würde solches Gott anderweit reichlich vergelten.

Allmosen  
bey denen  
Leich-Be-  
gänglichissen.

Zu Alten Dresden

seynd nachfolgende Gebühren eingeführet:

Denen

Denen Kirchen- und Schul-Bedienten  
5. thaler 6. groschen von einer Leiche/so in die Kir-  
che gesetzt/ und darbey eine Predigt gehalten  
wird. Davon bekommen

- z 10. groschen 8. pfennig der Pastor.
- z 10. groschen 8. pfennig der Diaconus.
- z 14. groschen 8. pfennig der Ludimoderator.
- z 14. groschen 8. pfennig der Cantor.
- z 14. groschen 8. pfennig der Baccalaureus.
- z 12. groschen der Kirchner.
- z 6. groschen die Pulsanten.

1. Thaler 8. Groschen die Kirche vor das Geläu-  
te; und wird davor des Tages vor dem Be-  
gräbniß eine Viertel-Stunde/ und vor dem  
Proceß drey-mahl geläutet.

Und weil bey dergleichen Leichen über die Stuf-  
fen eine Brücke in die Kirche geleyet/ auch das  
Gatter vor dem Altar weggehoben wird/ als  
seynd vor alles mehr nicht/ als 12. groschen dem  
Glöckner/ so davor zu sorgen hat/ zu zahlen.

Wird aber die Leiche alsobald auff den Got-  
tes-Acker getragen/ und nachgehends die Pre-  
digt gehalten/so wird nur gezahlt 2. thaler 3. gro-  
schen;

Davon

der Stadt Dresden.

49

Davon bekömmet

- = 5. groschen 4. pfennig der Pastor.
- = 5. groschen 4. pfennig der Diaconus.
- = 7. groschen 4. pfennig iedweder Schul-Collega.
- = 6. groschen 4. pfennig der Kirchner.
- = 3. groschen die Pulfanten.
- = 9. groschen die Kirche vor das Geläute.

Und nachdem auch eingeführet/ daß unvermögende Arme Leichen Vormittage umb 9. Uhr begraben werden; Als wird von selbigen gezahlet

- = 15. groschen. Davon bekommen
- = 2. groschen iedweder der Geistlichen.
- = 3. groschen iedweder Schul-Collega.
- = 2. groschen der Glöckner/darvor er des Tages vorhero/ und bey der Beerdigung/mit einer Glocke lauten muß.

Von den Leichen/welche in der Stille  
bengesetzt werden:

- 1. Thaler 4. groschen/so es ein Vornehmes. Davon bekommen

Zwey Geistliche.

Drey Schul-Collegen/und

der Glöckner/iedweder 4. groschen 8. pfennig.

3

14. gro-

Erdegeld.

14. groschen von einer armen Leiche / welche eben-  
falls vorbenannte sechs unter sich zu theilen.

Und weil bis anhero vor die Erden auff dem  
Gottes-Acker nichts ist gegeben worden / also  
hat es darben sein Bewenden.

So pflaget auch dem Cantori, wenn bey vor-  
nehmen Leichen / viel Lieder zu singen / begehret  
wird / 4. 6. bis 12. groschen über obgedachte Ge-  
bühren gegeben / und / so eine starcke Music ver-  
langet wird / noch 1. thaler denen Adjuvanten. in-  
gleichen 6. pfennig dem Kreuzträger / und 2. gro-  
schen vier Gabel-Trägern entrichtet zu werden /  
über welches sie auch nichts zu fordern.

Zu dem nach Alten-Dresden gepfarr-  
ten Neudorff / werden entrichtet  
1. thaler 12. groschen vor die Leich-Predigt und  
Abdankung.

5. groschen 4. pfennig dem Pfarrer.

5. groschen 4. pfennig dem Diacono.

7. groschen 4. pfennig dem Ludimoderatori.

7. groschen 4. pfennig dem Cantori.

7. groschen 4. pfennig dem Baccalaureo.

7. groschen 4. pfennig dem Blöckner.

9. groschen der Kirche.

4. groschen vors Lauten.

Vor  
den  
Gang

4. bis

4. bis 6. groschen dem Cantori vors Singen.  
2. groschen der Grabebitterin daselbst.

### Mit der Grabebitter und anderen Gebühren

Ist nach dem / was in der Bestung verordnet /  
nach Gelegenheit der Umstände zu achten.

Die Todtengräber haben sich nach denen Ge-  
bühren bey der St. Johannis-Kirche zu rich-  
ten.

16. bis 20. groschen der Grabebitterin / die Leiche  
zu beschicken / und zu Grabe zu bitten.

Beÿ der Kirche zu St. Annen / und in  
denen vier eingepfarrten Gemeinden da-  
selbst / auch Dorffschafften /

Ist / iziger Gelegenheit nach / und da bey dersel-  
ben nunmehr seint Anno 1681. zweÿ Geistliche  
verordnet / nachfolgendes zu entrichten:

1. thaler vor die Leichen-Predigt.

= 6. groschen dem Pastori.

= 6. groschen dem Diacono.

= 8. groschen dem Ludimoderatori.

= 8. groschen dem Cantori.

≈ 16. groschen aus denen Vorstädten der Kirchen.

Von einer Leiche mit der ganken Schule und Geläute/

1. thaler 4. groschen aus denen Dorffschafften.

≈ 8. groschen dem Glöckner.

Vor das einfache Lauten

8. groschen aus den Vorstädten/

18. groschen aus den Dorffschafften/der Kirchen.

4. groschen dem Glöckner.

Von einer halben Schul-Leichen

4. groschen der Kirchen/ und

2. groschen dem Glöckner.

4. groschen dem Ludimoderatori, und

4. groschen dem Cantori, wenn mehr Lieder zu singen begehret werden.

Von denen Beyseß-Leichen sind die vollen Gebühren

2. thaler 11. groschen. Davon bekommen

≈ 15. groschen der Pastor.

≈ 15. groschen der Diaconus.

≈ 8. groschen der Ludimoderator.

≈ 8. groschen der Cantor.

8. gro=

- 8. groschen die Kirche.
- 4. groschen der Glöckner.
- 1. groschen der Kreuzträger.

### Die halben Gebühren

1. thaler 3. groschen. Davon bekommt
- 6. groschen der Pastor.
  - 6. groschen der Diaconus.
  - 4. groschen der Ludimoderator.
  - 4. groschen der Cantor.
  - 4. groschen die Kirche.
  - 2. groschen der Glöckner.
  - 1. groschen der Kreuzträger.

### Von todt-gebohrnen beygesetzten Kindern wird entrichtet

10. groschen/ welche folgender massen eingetheilet werden:

- 3. groschen dem Pastori.
- 3. groschen dem Diacono.
- 2. groschen dem Ludimoderatori.
- 2. groschen dem Cantori.

12. groschen giebet ein Hauswirth vor Beerdi-  
gung der ersten Leiche; dargegen die Seinigen

Erde. Geld.

§ 3

ferner

ferner nichts geben dürffen/ es sey denn/ daß  
in der Ehe eine Veränderung vorgienge/ so-  
dann die 12. groschen von neuen zu entrichten.  
Es werden aber die Leichen nach der Reihel/  
wie es kommet/geleget.

2. thaler 15. groschen vor eine eigene Stelle/ ie-  
doch ist der Platz nur uff eine Person/ hinge-  
gen wird desto tieffer gegraben/ damit mehr  
Leichen darauff gesetzt werden können.

3. groschen/ wenn eine Leiche unter wählender  
Predigt in die Kirche gesetzt wird.

2. groschen den Knaben/ so die Sabeln tragen.

1. groschen dem Kreuzträger.

1. thaler 6. groschen/ bis 2. thaler/ denen Knaben/  
iedoch nach Belieben.

12. groschen/ bis 1. thaler/ der Heimbürgin/ vor  
Beschickung der Leiche/ und zu Grabe zu  
bitten.

Dem Todengräber ist gleichfalls sein Lohn/ wie  
bey der St. Johannis-Kirche/ zu geben; wird  
aber das Grab auff eine gekaupte Stelle/ und  
also auff 3. oder 4. Leichen/ bis 8. Ellen tieff ge-  
machtet/ anderthalben thaler/ bis 1. thaler 18.  
groschen.

Ben

## Beÿ Contagions-Zeiten

Lehret es sich zwar selber/daß denen zu gesun-  
der Zeit vorgeschriebenen Ordnungen schwer-  
lich/oder nicht/ in h̄ariret werden könne/ und un-  
ter andern auch in denen Gebühren vielfältig  
zugerücktet/ und die Kirchen- und Schul-Gebüh-  
ren unabgefordert gelassen werden müssen; Je-  
doch/ so viel diese betrifft/ weil gleichwohl Kir-  
chen und Schulen zu aller Zeit einerley Unkosten  
erfordern/ und die Einkünffte bey solcher Cala-  
mitate publica sich meistentheils abschneiden;

Als versiehet man sich/ weil die Leichen-Ge-  
bühren ohne diß in der Bestung so schlecht und  
geringe/ als so leichte an keinem andern Ort/ es  
werden die Vermögenden/ wo nicht von allen  
Leichen/ doch wenigstens/ wenn das Unglück  
den Mann oder das Weib aus der Familie be-  
trifft/

In der Bestung und denen sechs Ge-  
meinden in Vorstädten vor dem Pirnischen

Thore und darein gepfarrten Dorffschafften:

1. thaler 6. groschen denen sechs Geistlichen.

1. thaler 3. groschen denen Schul-Collegen.

2. 7. groschen der Kreuz-Kirchen.

8. gro-

= 8. groschen dem Glöckner / samt denen Pulsanten /

gegeben werden. Außer dem/und wenn es nicht vorhanden/ und insonderheit von Kinder- und Gesinde-Leichen/ vor alles und jedes mit denen 13. groschen man zufrieden seyn wird. Inmassen auch bey denen andern Kirchen in solchen Fällen nachfolgende moderation zu halten:

### Zu Alten Dresden.

2. thaler 3. groschen bey Vermögenden.

= 15. groschen bey gemeinen Leuten und Kindern;

Jedoch/das bey denen Vermögenden in Alten-Dresden die Glocken gezogen/auch/wenn es sonder Gefahr seyn kan/ von der Schulen Sterbelieder vor der Thür gesungen werden.

### Zu St. Annen.

2. thaler II. groschen bey Vermögenden.

I. thaler 3. groschen bey gemeinen Leichen und Kindern.

Hierüber wird vor die Leichen-Tücher / so zur selbigen Zeit ins gemein gebraucht werden/ 6. groschen gezahlet.

Was aber die ganz Unvermögenden belanget/ wird von denenselben nichts gefordert/ auch selbi-

selbige ohne diß gemeinlich bey dem Lazareth  
begraben.

Gestalt bey der jüngsten Contagion, Anno  
1680. es bereits also gehalten worden.

**Die Todten = Gräber haben sodann  
zu fordern**

- = 16. groschen vor eine Leiche an einem gemei-  
nen hierzu deputirten Ort.
- 1. thaler von einer Leiche in ein Begräbniß.
- 1. thaler 12. groschen sechs Trägern.

Wornach sich jedermänniglich zu achten.

Datum Dresden / am  
8. Decemb. 1683.



G

Zo

294a  
294b  
Todengräber = Lvd.

**S**ch N. N. Schwere zu G Dtt/ daß  
ich in dem mir auffgetragenen To-  
den-Gräber-Dienst getreu und fleißig  
seyn/ die Gräber in gebührender Tieffe  
machen/ keiner Leichen zu nahe gra-  
ben/ noch selbige entblößen/ besuchen/  
noch bestehlen/ auch keine unverwesete  
Leiche ausgraben/ mir an dem verord-  
neten Lohn begnügen lassen/ und nie-  
mand damit übersehen/ und solches  
nicht unterlassen wolle/ umb einiger  
Uhrsache willen: Als mir G D T T  
helffe/ durch **IESU** Christum  
unsern **H E R R N.**

☉(☉)

X 304 9534

VD 18



B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue

# chen- nung

Der  
Bresden.



Ya  
2946<sup>a</sup>

hurft. Sächf. allergnädigsten  
LEGIO.

5 DEN/  
n Jacob Winter/  
II.